

Erläuterungen

der Änderung der Verordnung über Geburtsgebrechen (GgV) vom (...)

des Anhangs, Liste der Geburtsgebrechen

Mit der Motion 13.3720 Zanetti „*Trisomie 21 auf der Liste der Geburtsgebrechen aufführen*“ wurde der Bundesrat beauftragt, umgehend dafür zu sorgen, dass Trisomie 21 (Down-Syndrom) auf der Liste der Geburtsgebrechen gemäss Verordnung vom 9. Dezember 1985 über Geburtsgebrechen aufgeführt wird. Die Motion wurde vom Parlament angenommen, am 3. Juni 2014 an den Bundesrat überwiesen und wird mit der vorliegenden Änderung umgesetzt. Dazu wird Kapitel XIX. Missbildungen, bei denen mehrere Organsysteme betroffen sind, im Anhang der Verordnung über Geburtsgebrechen mit der Ziffer 489 um die Trisomie 21 ergänzt.

Ziff. 489

Bereits heute sind die meisten Komponenten der Trisomie 21 auf der Liste der Geburtsgebrechen aufgeführt. Durch die Aufnahme der Trisomie 21 als solche, werden nun zusätzlich auch die medizinischen Massnahmen im Sinne von Art. 14 IVG für die Intelligenzminderung (Oligophrenie) und die muskuläre Hypotonie von der IV übernommen, womit auch diese zwei Komponenten der Trisomie 21 von der IV abgedeckt sind.

In Zukunft werden die verschiedenen Komponenten der Trisomie 21 nicht mehr einzeln codiert werden, sondern alle unter Ziffer 489 zusammengefasst.

Personen mit einer Trisomie 21 brauchen in der Regel auch medizinische Massnahmen zur Behandlung einer muskulären Hypotonie (in Form von Physiotherapien, Diätmittel, Ernährungsberatung aufgrund der muskulären Hypotonie des Verdauungsapparates) und zur Behandlung der psychischen Auswirkungen (in Form von Medikamenten oder Psychotherapien) ihrer Intelligenzminderung (Oligophrenie). Diese Leistungen werden heute von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen. Die Abdeckung durch die IV stellt für die betroffenen Personen in Bezug auf den Selbstbehalt eine Entlastung dar.

Santésuisse konnte die Kosten, die durch die Übernahme der Behandlung dieser zwei Komponenten der Trisomie 21 entstehen, nicht genau beziffern. Es ist daher nicht möglich, die finanziellen Auswirkungen der vorliegenden Änderung exakt zu bestimmen. Gleichwohl führt die vorliegende Anpassung zu Mehrausgaben, welche sicher die Grenze von drei Millionen Franken pro Jahr übersteigen werden, weshalb sie in die Kompetenz des Bundesrates fällt (Art. 1 Abs. 2 GgV).